



RUDERCLUB BADEN

# STATUTEN

Statuten vom 1. März 1995  
Stand GV 2026  
Seite 1/6



Alle Personen- und Organisationsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Statuten vom 1. März 1995  
Stand GV 2026  
Seite 2/6

#### Zweck

- § 1 Der am 30. Mai 1933 gegründete Ruderclub Baden (RCB) bezweckt die Förderung des Rudersportes und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

#### Rechtsform

- § 2 Der RCB versteht sich als ein Verein im Sinne der Artikel 60 folgende des ZGB.

#### Clubfarben

- § 3 Die Farben des Club sind rot, weiss, schwarz.

#### Sitz

- § 4 Der Sitz des Clubs befindet sich in Neuenhof, an der Seestrasse Nr. 19.

#### Ethik

- § 5 Als Mitglied von SWISS ROWING unterstehen der Club und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- § 6 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- § 7 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- § 8 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

#### Mitgliederkategorien

- § 9 Der Club besteht aus:
1. Aktivmitgliedern in den Kategorien:
    - a) Ehrenmitgliedern
    - b) Aktiv Damen/Herren
    - c) Jungmitgliedern
    - d) Juniorinnen und Junioren
  2. Passivmitgliedern
  3. Gönnern
- § 10 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Jungmitglieder sind alle in Ausbildung befindlichen Personen, die noch nicht erwerbstätig sind. Juniorinnen bzw. Junioren sind Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.



#### Vereinsjahr

- § 10<sup>bis</sup> Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Ein- und Austritt der Mitglieder, Ausschluss

- § 11 Die Aufnahme der Mitglieder geschieht auf schriftliches Gesuch.
- § 12 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt an einer Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für die gültige Aufnahme sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Juniorinnen bzw. Junioren werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
- § 13 Passivmitglieder und Gönner werden durch den Vorstand aufgenommen.
- § 14 Austritte sind spätestens bis zum Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) schriftlich beim Aktuar zu melden. Dieser bestätigt den Austritt schriftlich.  
Austritte während des laufenden Vereinsjahres werden erst auf Ende des Vereinsjahres wirksam. Der Austritt wird jedem Mitglied ausnahmsweise auf schriftliches Gesuch hin per sofort gewährt. Der sofortige Austritt befreit jedoch nicht von den finanziellen Verpflichtungen (insbesondere der Zahlung des Mitgliederbeitrages) bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Dasselbe gilt bei einem Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft oder von Aktivmitgliedschaft zu Gönner.  
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 15 Mitglieder, welche den Interessen des Clubs oder den Statuten, insbesondere auch der Ruderordnung, zuwider handeln, können auf Beschluss der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.  
Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Die Austritte werden an der Generalversammlung mitgeteilt.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 16 Die Mitglieder sind für eine private Haftpflichtversicherung besorgt, welche die Risiken ihrer Aktivitäten im RCB abdeckt. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Aus deliktischen Handlungen eines Organs des Clubs werden die Mitglieder nicht haftbar.
- § 17 Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind aber jeder Verpflichtung enthoben.
- § 18 Jungmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, bezahlen aber einen kleineren Mitgliederbeitrag.
- § 19 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Jungmitglieder. Junioren verfügen über eine halbe Stimme.
- § 20 Gönner sind, abgesehen vom höheren Jahresbeitrag, in allen Belangen den Passivmitgliedern gleichgestellt.
- § 21 Aktivmitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Generalversammlung entsprechende Regelungen beschliesst.



- § 22 Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgelder, sowie die Gebühr für einen Bootslagerplatz werden von der Generalversammlung festgesetzt.  
Die Entschädigung für die Benützung von Booten durch Nichtmitglieder wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt.  
Die Beiträge sind grundsätzlich im voraus zu entrichten.  
Die Beiträge werden in Rechnung gestellt und sind binnen 30 Tagen zu zahlen.  
In der zweiten Mahnung wird der Ausschluss angedroht und darauf hingewiesen, dass der Ausschluss nicht von der laufenden Beitragspflicht befreit.

#### Cluborgane

- § 23 Die Organe des Clubs sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kommission Rudersport
  - d) die Rechnungsrevisoren
- Der Vorstand hat die Kompetenz weitere Arbeitsgruppen für vorübergehende Bedürfnisse aus den Reihen der Mitglieder zu bilden.

#### Generalversammlung

- § 24 An der ordentlichen Generalversammlung, die im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat, werden folgende Traktanden behandelt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Vorlage des Budgets
  - d) Wahl des Vorstandes, der Kommission Rudersport und der Rechnungsrevisoren
- § 25 Schreiben die Statuten nichts anderes vor, so entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei Vorstandswahlen der Tagespräsident, den Stichentscheid. Eine briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich.  
Jedes Mitglied ist vom Stimm- und Beratungsrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits. Gleiches gilt analog für Wahlen.
- § 26 Je nach Bedürfnis hat der Vorstand die Aktivmitglieder und Jungmitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.  
Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist er verpflichtet, eine solche innert Monatsfrist abzuhalten. Die Gesuchsteller haben dabei bekannt zu geben, über welche Traktanden verhandelt und beschlossen werden soll.
- § 27 Die Aktivmitglieder und Jungmitglieder sollen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden. Mit der Einladung werden die Traktanden und Mitgliederanträge, sowie die Kandidaturen für die Ämter des Präsidenten, Kassiers, Aktuars, sowie des Ruderchefs bekannt gegeben.
- § 28 Mitgliederanträge müssen 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein.
- § 29 Von jeder Generalversammlung wird ein kurzes Protokoll über die Beschlüsse erstellt und archiviert.



#### Vorstand

- § 30 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Leiter Infrastruktur und dem Ruderchef. Weitere Mitglieder können für weitere Funktionen in den Vorstand gewählt werden. Ämterzusammenlegung ist gestattet. Der Vorstand muss jedoch immer mindestens aus vier Mitgliedern bestehen. Eine ausgewogene Geschlechterverteilung im Vorstand ist anzustreben.
- § 31 Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.
- § 32 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen. Er hat die Kompetenz, Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Budgets zu beschliessen. Vorstandsmitglieder haften für die sorgfältige und getreue Führung der Geschäfte.
- § 33 Der Vorstand erlässt die für den Vereinsbetrieb notwendigen Reglemente und kann diese jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden. Reglemente, welche zu einer wesentlichen Änderung von Rechten und Pflichten der Mitglieder führen, sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- § 34 Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes hat der Präsident innert zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- § 35 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fällt seine Entscheide mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Eine briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

#### Kommission Rudersport

- § 36 Die Kommission Rudersport (KRS) besteht aus dem Ruderchef und den Ressortleitern Jugendsport, Leistungssport, Fitnesssport, Breitensport und Material. Den Vorsitz in der KRS führt der Ruderchef. Der Präsident nimmt an den Sitzungen der KRS nach Ermessen bzw. nach Bedarf teil. Ämterzusammenlegung ist gestattet. Die Mitglieder der KRS werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Bei personellen Veränderungen im Jahresverlauf bezeichnet der Vorstand die verantwortlichen Personen. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Reporting der KRS werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Dieses wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt.

#### Ruderbetrieb

- § 37 Jeder, der an einer Ausfahrt in einem Clubboot teilnimmt, muss schwimmen können.
- § 38 Für den Ruderbetrieb ist die Ruderordnung massgebend. Sie ist zwischen KRS und Vorstand abgestimmt und wird von der Kommission Rudersport erlassen und ist im Bootshaus anzuschlagen.
- § 39 Wer Eigentum des Clubs beschädigt, kann für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes haftbar gemacht werden. Bei grösseren Havarien kann überdies die Mannschaft zu einer angemessenen Entschädigung für den Minderwert des beschädigten Bootes angehalten werden.



Personendaten

- § 40 Der Club ist berechtigt für die Vereinsführung zweckmässige Daten der Mitglieder zu erfassen und zu bearbeiten. Der Vorstand darf die Adressen von Mitgliedern an Dritte bekannt geben, wenn dies im Interesse des Clubs oder der Mitglieder ist und darüber in der Datenschutzerklärung informiert wird.

Statutenänderung

- § 41 Statutenänderungen können nur an Generalversammlungen und auf schriftlichen Antrag mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Statutenänderungsanträge sind bis zum 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Auflösung des Clubs

- § 42 Zur Auflösung des Ruderclub Baden ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder und Gönner erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen, doch darf dasselbe unter keinen Umständen unter die Aktivmitglieder, welche bei der Auflösung dem Club angehören, verteilt werden.
- § 43 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Übergangsbestimmungen

- § 44 Diese Statuten treten am 1. März 1995 in Kraft.  
So beschlossen an der Generalversammlung vom 17. Februar 1995, angepasst an der Generalversammlung vom 20. Februar 2026.

Tanja Berger, Präsidentin

Daniela Weidmann, Aktuarin